TOP

Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2017

öffentlich

Vorlage Nr.	701/2017-2
Stand	29.09.2017

Betreff Mitteilung betreffend den kommunalen Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2018 (GFG 2018)

Sachverhalt

1. Eckpunkte eines Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018

Die Landesregierung hat am 29. August 2017 die Eckpunkte zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018 (GFG 2018) beraten und beschlossen. Das federführende Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen hat hierzu die Verbändeanhörung eingeleitet.

Die Eckpunkte für ein GFG 2018 stellen sich wie folgt dar:

- die Verbundquote beträgt unverändert 23 %
- die originäre Finanzausgleichsmasse beträgt 11,41 Mrd. Euro (+ 5,37%)
- die verteilbare Finanzausgleichsmasse beträgt 11,47 Mrd. Euro und erhöht sich gegenüber dem Steuerverbund 2015 um rd. 829 Mio. Euro (+ 7,8 %); bei der verteilbaren Finanzausgleichsmasse sind 217,4 Mio. € aus der Bundesentlastung für die Kommunen aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer enthalten, die nicht Teil der originären Finanzausgleichsmasse sind
- die Schul-/Bildungspauschale und die Sportpauschale werden erstmals seit dem GFG 2009 wieder erhöht
- die wesentlichen Parameter für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen bleiben gegenüber den beiden Vorjahren unverändert; dies gilt sowohl für die Indikatoren auf der Bedarfsseite (Hauptansatz, Soziallastenansatz, Schüleransatz, etc.) als auch auf der Steuerkraftseite für die fiktiven Hebesätze
- die in einem aktuellen Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich vorgelegten Änderungsvorschläge sollen zunächst gründlich geprüft und dann ggf. im GFG 2019 umgesetzt werden
- begrüßenswerte Änderungen ergeben sich bei den Investitionspauschalen
  - i. zum einen sollen die Sockelbeträge für alle Kommunen bei der Bildungs- und der Sportpauschale moderat angehoben werden
  - ii. zum anderen sollen die Investitionspauschalen für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, was die Flexibilität des Mitteleinsatzes erhöhen wird.

Nach Abschluss der Verbändeanhörung soll der Gesetzentwurf zügig dem Parlament zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Verabschiedung des GFG 2018 dürfte wie in den Vorjahren in unmittelbarer zeitlicher Verbindung mit dem Landeshaushalt 2018 erfolgen (Dezember 2017).

2. Modellrechnung für ein Gemeindefinanzierungsgesetz 2018

Anders als in den letzten beiden Jahren, in denen jeweils eine „Arbeitskreis-Rechnung GFG“ von Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam auf Basis der vom

Kabinett beschlossenen Daten zu den Eckpunkten des jeweiligen GFG-Entwurfs veröffentlicht wurde, kann es in diesem Jahr wegen der mit der Neubildung der Landesregierung nach der Landtagswahl einhergehenden Justierung der Haushalts- und Finanzpolitik und des damit einhergehenden Fehlens von Eckpunkten für ein GFG 2018 keine solche Arbeitskreisrechnung geben.

Stattdessen hat sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW darauf verständigt, eine vorläufige „Simulationsrechnung“ zur Verfügung zu stellen. Diese basiert auf der Systematik des GFG 2017. Die Simulationsrechnung stellt eine vorläufige Orientierung auf Basis der zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannten Datenlage zu verstehen. Die Ergebnisse haben sich durch die erforderliche Aktualisierung der für das GFG 2018 notwendigen Datengrundlagen und durch Entscheidungsprozesse der neuen Landesregierung noch wesentlich geändert. Mit dem Schnellbrief Nr. 266/2017 vom 24.10.2017 wurden die Kommunen über die aktuelle Modellrechnung des Landes zum GFG 2018 informiert.

Die Ergebnisse der Modellrechnung stellen sich für Bornheim wie folgt dar:

- Die Stadt Bornheim erwartet aus der Modellrechnung Schlüsselzuweisungen in Höhe von rd. 7,8 Mio. Euro (GFG 2017: 7,8 Mio. €)
- Die Sport- und die Schulpauschale betragen unverändert 130 T€ bzw. 1,2 Mio. €
- Die allgemeine Investitionspauschale beträgt 2,3 Mio. € (GFG 2017: 1,95 Mio. €).

3. Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW haben mit Schreiben vom 13.09.2017 gemeinsam zu den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2018 Stellung genommen.

Angesichts der Tatsache, dass das GFG 2018 eine weitgehend unveränderte Fortschreibung der Finanzausgleichsgesetze der letzten Jahre sein soll, halten die kommunalen Spitzenverbände die schon in den Vorjahren geäußerte Feststellung, dass die vorliegenden Eckpunkte eines GFG 2018 ebenfalls das Ziel interkommunaler Verteilungsgerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich verfehlen, weiterhin aufrecht.

So würden die wissenschaftlichen Ergebnisse des FiFo-Gutachtens der Landesregierung ("Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen") nur teilweise umgesetzt, was zu einer Schieflage des kommunalen Finanzausgleichs führe.
Über den kommunalen Finanzausgleich erfolge eine sich verstärkende Umverteilung von Mitteln in den kreisfreien Bereich, die dort verausgabt und nach der Logik des Verteilungssystems wiederum als Indikatoren für einen höheren Bedarf gewertet würden.

4. Gutachten zum kommunalen Finanzausgleich

Zwischenzeitlich liegt ein finanzwissenschaftliches Gutachten unter besonderer Berücksichtigung des Regressionsverfahrens sowie der Verortung des Soziallastenansatzes vor, welches im Nachgang der Urteile des nordrhein-westfälischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. Mai 2016 durch die Landesregierung in Auftrag gegeben wurde.

Der StGB NRW hatte bereits im August 2017 mitgeteilt, das Gutachten ausführlich analysieren und bewerten zu wollen. Eine Stellungnahme zum Inhalt des Gutachtens liegt bislang noch nicht vor. In Erwartung einer zeitnahen Bewertung des Gutachtens durch die kommunalen Spitzenverbände sowie zur vorliegenden Modellrechnung zum GFG 2018 wird dem Haupt- und Finanzausschuss in dessen Sitzung am 23.11.2017 ergänzend berichtet. Auf der Basis der Modellrechnung wird die Verwaltung auch eine Analyse und Fortschreibung des kommunalen Finanzausgleichs vornehmen.